

Landessatzung

DIE LINKE Landesverband Rheinland-Pfalz

Präambel

Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.

1. Name der Landespartei

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Rheinland-Pfalz. DIE LINKE. Rheinland-Pfalz ist der Landesverband der Partei DIE LINKE.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Mainz. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.

2. Die Basis der Landespartei

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, Landesvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitglieds unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim nach Wohnort des Mitglieds zuständigen Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den nach Wohnort des Mitglieds zuständigen Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die / der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
- (4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die / der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.

- (5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die / der Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.
- (6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.
- (3) Bezahlte ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei dem die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzunehmen sowie die Konsequenz der Nichtzahlung mitzuteilen ist. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen,
 - a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, über alle Parteiangelegenheiten informiert zu werden, sich zu informieren und dazu ungehindert Stellung zu nehmen,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - c) an den Beratungen der Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen und
 - f) an der Aufstellung von Wahlbewerber/innen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und

- d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige öffentliche Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 5 Gastmitglieder

- (1) Wer sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagiert, ohne selbst Mitglied zu sein, kann in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihm/ihr übertragene Mitgliedsrechte als Gastmitglied wahrnehmen. Über die Übertragung und den Umfang der Mitgliedsrechte entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbar sind:
 - a. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
 - b. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung der Finanzen und des Vermögens der Partei und über Haftungsfragen (z. B. Entlastungen),
 - c. das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden,
 - d. das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidat/innen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie Umfang und Befristung der Rechte genau bestimmen.
- (4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe §11 Jugendverband, Bundessatzung).
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträger_innen

- (1) Mandatsträger_innen sind im Sinne dieser Satzung alle, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunale Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder oder kommunale Wahlbeamte_innen sind.
- (2) Mandatsträger_innen haben das Recht,
 - a. aktiv an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken,
 - b. von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden und
 - c. vor allen Entscheidungen, die die Ausübung des Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträger_innen sind verpflichtet,
 - a. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b. die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c. die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu berücksichtigen,
 - d. Mandatsträger_innenbeiträge entsprechend der Landes- und Bundesfinanzordnungen zu zahlen und
 - e. gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und den Wähler_innen Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen,

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse / Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse auf Landesebene können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Landesweit ist ein Zusammenschluss bzw. eine Landesarbeitsgemeinschaft gebildet, wenn er wenigstens in einem Fünftel aller existierenden Kreisverbände Mitglieder hat. Sie zeigen ihr Wirken dem Landesausschuss und dem Landesvorstand an. Abweichend davon kann der Landesausschuss auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihrer Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Landesvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.
- (3) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines landesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Landessatzung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Landesweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstands beitreten; für kreisweite Zusammenschlüsse genügt die Zustimmung des Kreisvorstands.
- (5) Landesweite Zusammenschlüsse / Landesarbeitsgemeinschaften können beratende Delegierte zum Landesparteitag entsenden. Voraussetzung hierfür sind die Durchführung mindestens einer jährlichen Mitgliederversammlung, die turnusgemäße Wahl eines Vorstandes oder Sprecherrates und die Übermittlung der entsprechenden Protokolle an die Landesgeschäftsstelle.
- (6) Landesweite Zusammenschlüsse können auf Antrag im Rahmen des Landesfinanzplans Mittel für ihre Arbeit erhalten. Neben der in (5) genannten Voraussetzungen muss hierfür eine jährliche Arbeitsplanung erstellt werden. Die Abrechnung der Mittel erfolgt auf Grundlage der Landesfinanzordnung.
- (7) Landes- oder kreisweite Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluss des Landesparteitags oder des Landesausschusses aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss besteht das Recht zum Widerspruch bei der Landesschiedskommission.

§ 8 Mitgliederentscheide

- (1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei, einschließlich herausgehobener Personalfragen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

- (2) Der Landesvorstand schafft ein Forum (Internet), in dem Themen, die für einen Mitgliederentscheid in Frage kommen, dargestellt und von den Initiatoren begründet werden können. Die Kreisvorstände sind verantwortlich dafür, dass alle Mitglieder informiert werden.
- (3) Der Mitgliederentscheid findet statt,
 - a. auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Kreisverbände,
 - b. auf Antrag eines Zehntels der Mitgliedschaft im Land,
 - c. auf Beschluss des Landesausschusses,
 - d. auf Beschluss des Landesparteitags.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Land. Der Antrag, über den entschieden wird, ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit zustimmt, die zugleich mindestens ein Fünftel der Mitglieder im Land ausmacht.
- (5) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.
- (6) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.
- (7) Die Kosten der Mitgliederentscheide werden zur Hälfte durch den Landesverband und zur anderen Hälfte verteilt nach Mitgliederstärke durch die Kreisverbände getragen.

§ 9 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und das Verhindern jeglicher Art von Diskriminierung ist ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Alle Parteimitglieder treten jeder Art von Diskriminierung oder Ausgrenzung entschieden entgegen.
- (2) Die Rechte älterer Menschen und sozialer, ethnischer oder kultureller Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch den Landesvorstand und die Kreisvorstände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist so zu gestalten, dass auch Rentner/innen, Berufstätige und Menschen, die Kinder erziehen, andere pflegen, ein geringes oder kein Einkommen haben, von staatlicher Unterstützung abhängig und deshalb Restriktionen unterworfen sind oder behindert sind, möglichst umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.
- (4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Landesebene soll eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten werden. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Landespartei in vollem Umfang.

§ 10 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei wird aktiv gefördert. Ziel der Partei ist, Frauen weder zu diskriminieren noch in ihrer politischen Arbeit zu behindern, sondern sie in besonderem Maße zu unterstützen. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei werden für Männer und Frauen getrennte Redelisten geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen reden Frauen und Männer abwechselnd.
- (3) Zur Verstärkung der Frauenstrukturen im Landesverband Rheinland-Pfalz wird das Frauenplenum auf Landesebene gestärkt.

- a. Stimmberechtigte Mitglieder des Frauenplenums sind alle weiblichen Delegierte zu den Landesparteitagen, die in den Kreisverbänden nach §15 Absatz 1 gewählt wurden. Alle weiteren Frauen des Landesverbandes und Mitglieder sind Gäste des Frauenplenums.
 - b. Das Frauenplenum wählt aus seiner Mitte mindestens zwei Sprecherinnen, näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Sprecherinnen und die Geschäftsordnung werden jeweils in der ersten Sitzung nach der Feststellung der Delegierten auf Landesebene beschlossen. Bis zur Beschlussfassung sind die vorherigen Sprecherinnen im Amt und die bislang vorliegende Geschäftsordnung gültig.
 - c. Das Frauenplenum tagt mind. einmal pro Jahr zwischen den Parteitagen. Die Einberufung erfolgt jeweils über die Landesgeschäftsstelle.
 - d. Das Frauenplenum bringt feministische und frauenpolitische Aspekte in alle Belange der Partei ein und vertritt diese gegenüber den Gremien der Partei. Das Frauenplenum erfüllt hierbei die Initiativ-, Konsultativ- und Kontrollfunktion der Frauen innerhalb des Landesverbandes.
- (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag wenigstens eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Frauen ein Frauenplenum durchgeführt. Das Plenum findet unmittelbar nach Feststellung des Erreichens des Quorums statt. Über einen im Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Vorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums entschieden werden.
- (5) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Neuwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31. Dezember des letzten Jahres liegen.
- (6) Bei der Aufstellung der Wahlbewerber/innen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften wird auf einen wenigstens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. Abgeordnetengruppe hingewirkt. Auf Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Plätze und danach die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen, bleibt unberührt. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 11 Jugendverband

- (1) Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei auf Landesebene. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.
- (2) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbands, insbesondere durch Zuweisung finanzieller Mittel und durch Werbung bei Jugendlichen für den Jugendverband.
- (3) Im Übrigen gelten für den Landesjugendverband die Bestimmungen der Bundessatzung.

3. Die Gliederung der Landespartei

§ 12 Kreisverbände

- (1) Die Landespartei gliedert sich in Kreisverbände. Diese entsprechen in der Regel dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Landkreise oder kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. Mitglieder können sich auch zu Kreisverbänden zusammenschließen, die dem räumlichen Gebiet mehrerer territorial verbundener Landkreise oder kreisfreier Städte entsprechen. Ein Kreisverband kann, wenn er eine kreisfreie Stadt umfasst, sich Stadtverband nennen.
- (2) Die auf dem Gebiet zweier Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt tätigen Kreisverbände können sich, auf die beiden Landkreise oder auf Kreis und Stadt aufteilen. Der Teilungsbeschluss erfolgt durch den Kreisparteitag und gilt als Gründung zweier neuer Kreisverbände; zu seiner Gültigkeit muss dieser Beschluss vom Landesausschuss bestätigt werden. Gleiches gilt sinngemäß für die Zusammenführung von Kreisverbänden.
- (3) In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kann nicht mehr als ein Kreisverband bestehen.
- (4) Organe eines Kreisverbands sind mindestens die Kreismitgliederversammlung (oder bei Anwendung des Delegiertenprinzips der Kreisparteitag) und der Kreisvorstand. Es können weitere Organe gebildet werden.
- (5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereichs, sofern durch diese Satzung oder die Bundessatzung keine andere Zuständigkeit begründet wird.
- (6) Kreisverbände sind entsprechend der Bundessatzung die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung. Verstoßen Kreisverbände in ihrer Kassenführung gegen das Parteiengesetz oder die Bundesfinanzordnung, kann ihnen der Landesvorstand das Recht zur Kassenführung mit sofortiger Wirkung entziehen.
- (7) Kreisverbände können sich in Ortsverbände untergliedern. Die Ortsverbände umfassen eine oder mehrere Gemeinden oder Stadtgebiete eines Kreisverbandes. Die Untergliederung bedarf der Bestätigung durch den Kreisparteitag bzw. der Kreismitgliederversammlung.
- (8) Die Kreisverbände können sich eine eigene Satzung geben; diese darf dieser Satzung und der Bundessatzung nicht widersprechen. Diese Satzung und die Bundessatzung gelten bei Regelungslücken entsprechend.
- (9) Innerhalb eines Kreisverbands können Basisgruppen (wie z. B. Betriebsgruppen) frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. Die Mitarbeit in einer Basisgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im Kreisverband gebunden.
- (10) Kreisverbände, die in ihren Beschlüssen und in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können, wie auch einzelne ihrer Organe, durch Beschluss des Landesparteitags aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit; er muss das Verfahren zu einer demokratischen Neukonstituierung der Organe oder des Kreisverbands gleichzeitig regeln.
- (11) Gegen den Auflösungsbeschluss nach Absatz 10 besteht Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zu einer abschließenden Entscheidung ist der

Kreisverband nicht geschäftsfähig. Die Parteimitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

4. Die Organe der Landespartei

§ 13 Organe der Landespartei

- (1) Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landesausschuss und der Landesvorstand.
- (2) Weitere Organe können mit satzungsändernder Mehrheit geschaffen werden.

Parteitag

§ 14 Aufgaben des Landesparteitags

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei in Rheinland-Pfalz. Er beschließt die Grundsätze der Landespolitik und der organisatorischen Fragen auf Landesebene.
- (2) Dem Landesparteitag vorbehalten sind Beschlüsse über:
 - a. die landespolitische Ausrichtung, die landespolitischen Grundsätze, das Landesprogramm, das Landeswahlprogramm und ein kommunalpolitisches Grundsatzprogramm
 - b. die Landessatzung
 - c. die Richtlinie zur Finanzierung der landespolitischen Arbeit und eines etwaigen Kreisfinanzausgleichs
 - d. den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands und den Bericht der Landesfinanzrevisionskommission
 - e. die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstands unter Berücksichtigung von § 18 (3),
 - f. die Bestätigung des Entzugs der Kassenführung nach § 12 Abs. 6,
 - g. die Auflösung von Kreisverbänden.
- (3) Der Landesparteitag beschließt über an ihn gerichtete Anträge. Er kann Anträge an den Landesausschuss oder an den Landesvorstand überweisen.
- (4) Der Landesparteitag nimmt die Berichte der Landtagsfraktion, der Landesschiedskommission, des Landesfinanzrats, des Landesausschusses und der auf Landesebene tätigen Zusammenschlüsse entgegen.
- (5) Der Landesparteitag nimmt zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der Grundlage ihres Berichts Stellung. Er entscheidet über die Beteiligung an einer Koalition und über die Tolerierung einer Minderheitsregierung auf Landesebene.
- (6) Der Landesparteitag wählt:
 - a. den Landesvorstand
 - b. die Landesschiedskommission
 - c. die Landesfinanzrevisionskommission
 - d. die Mitglieder des Bundesausschusses

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitags

- (1) Der Landesparteitag besteht aus stimmberechtigten Delegierten, die in den Kreisverbänden entsprechend den Mitgliederzahlen gewählt werden. Kreisverbände erhalten je angefangene 15 Mitglieder ein Delegiertenmandat.
- (2) Der anerkannte Jugendverband entsendet vier Delegierte

- (3) Die Wahlperiode eines Landesparteitages beträgt zwei Jahre. Der Landesvorstand stellt den Delegiertenschlüssel zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres fest. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden für die Wahlperiode gewählt. Gleichzeitig werden Ersatzdelegierte gewählt. Delegierte werden im Verhinderungsfall von den Ersatzdelegierten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, vertreten. Nachwahlen oder Neuwahlen einzelner oder aller Delegierten durch die Kreis- bzw. Stadtverbände sind möglich.
- (4) Weitere Delegierte mit beratender Stimme sind die rheinland-pfälzischen Mitglieder der Bundes- und Landesorgane und der Bundes- und Landtagsfraktion, soweit sie nicht als Delegierte mit beschließender Stimme gewählt wurden.
- (5) Delegierte mit beratender Stimme haben auf Parteitag die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitags

- (1) Der ordentliche Landesparteitag findet wenigstens einmal im Kalenderjahr statt. Er trägt die Bezeichnung Landesparteitag DIE LINKE. Landesverband Rheinland-Pfalz mit der entsprechenden Jahreszahl. Jeder ordentliche Landesparteitag wird unter ein politisches Motto gestellt.
- (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstands unter Angabe des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an weitere Teilnehmer_innen mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse/Landesarbeitsgemeinschaften. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstands ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem solchen Parteitag werden nur Anträge beraten und beschlossen, die mit seiner Einberufung zusammenhängen. Besondere politische Situationen sind u.a. Entscheidungen über eine Koalitionsregierung und Entscheidungen über die Duldung einer Minderheitsregierung.
- (4) Der ordentliche Landesparteitag muss unter Wahrung der Acht-Wochen-Frist, ein außerordentlicher Landesparteitag unverzüglich einberufen werden auf
 - a. Beschluss des Landesausschusses,
 - b. schriftliches Verlangen eines Viertels der Kreisverbände,
 - c. schriftliches Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Delegierten
 - d. Beschluss des Landesvorstandes
- (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden, sofern der Landesvorstand keine andere Frist beschließt und diese in der Einberufung mitteilt. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitags zuzusenden. Die Anträge sind parteiöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für außerordentliche Landesparteitage können diese Fristen verkürzt werden.
- (6) Dringlichkeits- und Initiativanträge sind Anträge, deren Grund erst nach dem Antragsschluss entstanden ist. Sie können mit Unterstützung von wenigstens 10% der

stimmberechtigten Delegierten auch noch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.

- (7) Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Gewichtung seitens der Antragskommission auf dem Landesparteitag behandelt. Anträge, die aus Zeit- oder anderen Gründen nicht behandelt werden, können an den Landesausschuss oder an den Landesvorstand überwiesen werden.
- (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange noch keine Geschäftsordnung beschlossen ist, gilt die Geschäftsordnung des letzten ordentlichen Landesparteitags.
- (9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitags vorläufige Gremien, wenigstens ein Tagespräsidium, eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission sowie eine Antragskommission, in der Regel 14 Tage vor dem Landesparteitag. Aufgaben und Arbeitsweise dieser Gremien regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Landesparteitags. Der Parteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung der Gremien.
- (10) Über den Landesparteitag wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Tagungsleitung gegenzuzeichnen ist. Zusätzlich kann ein Tonträgermitschnitt gemäß der Bundessatzung erfolgen.

Landesvorstand

§ 17 Aufgaben des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte unter Einbeziehung aller Vorstandsmitglieder und auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie über Finanz- und Vermögensfragen, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel, soweit diese Satzung oder die Bundessatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmen,
 - b. der Entzug der Kassenführung in Fällen des § 12 Abs. 6,
 - c. die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen landespolitischen Fragen,
 - d. die Vorbereitung der Landesparteitage in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss und die Durchführung der im Landesparteitag und im Landesausschuss gefassten Beschlüsse,
 - e. die Beschlussfassung über vom Parteitag oder vom Landesausschuss überwiesene Anträge,
 - f. die Unterstützung und Koordinierung der Kreisverbände, des Jugendverbands und der Zusammenschlüsse auf Landesebene,
 - g. die Koordinierung der grenzüberschreitenden Arbeit,
 - h. die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Vertreter_innenversammlungen zur Einreichung einer Landesliste zur Bundestagswahl oder einer Liste zur Landtagswahl sowie die Unterzeichnung und Einreichung dieser Listen,

- i. die Festlegung der Delegiertenwahlkreise für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
 - j. zusammen mit dem Landesausschuss die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag und den Landesausschuss und
 - k. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter; die Stellen werden sechs Wochen vorher ausgeschrieben,
 - l. Beratung und Abstimmung über Inanspruchnahme / Akzeptanz eventuell weiterer im Landesverband eingesetzten Mitarbeiter_innen.
- (3) Der Landesvorstand betreibt eine Hauptgeschäftsstelle in Mainz. Sie unterstützt den Landesvorstand, den Jugendverband und die Zusammenschlüsse organisatorisch. Der Landesvorstand kann zusammen mit dem Landesausschuss Regionalgeschäftsstellen einrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus
- a) zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister*in und der/dem Landesschriftführer*in.
 - b) Der Landesparteitag kann auf Beschluss bis zu zwei stellvertretende Landesvorsitzende in den geschäftsführenden Landesvorstand wählen. Wenn der Antrag hierzu nicht gestellt wird, bleibt die Wahl von stellvertretenden Landesvorsitzenden aus.
- (2) Der Landesparteitag bestimmt vor jeder Wahl des Landesvorstands die Anzahl der zu wählenden Beisitzer*innen.
- (3) Der Landesvorstand als Ganzes muss in seiner Summe quotiert sein (also mind. 50% sich weiblich definierende Menschen). Weiterhin sind die Positionen der Vorsitzenden und die etwaigen Positionen der stellvertretenden Vorsitzenden quotiert zu wählen.
- (4) Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion, die Sprecherinnen des Frauenplenums und die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschusses an.
- (5) Darüber hinaus gehört dem Landesvorstand ein Mitglied des Jugendverbandes an, welches auf dem Landesparteitag gewählt wird. Dieses Landesvorstandsmitglied wird bei der Berechnung der Quotierung des Landesvorstandes nicht berücksichtigt.
- (6) Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder sind durch den Landesparteitag Nachwahlen vorzunehmen; treten wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder zurück, sind binnen vier Monaten Neuwahlen auf einem Landesparteitag durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
- (7) Gegen ein Mitglied des Landesvorstands kann ein konstruktives Misstrauensvotum vorgebracht werden. Der Antrag hierfür kann vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit, auf Antrag von einem Drittel der existierenden Kreisverbände oder mit zwei Dritteln aller Delegierten vom Landesausschuss dem Landesparteitag vorgelegt werden. Dieser entscheidet dann, ob das Mitglied des Landesvorstandes bestätigt oder durch ein neues Mitglied ersetzt wird. Solange keine endgültige Entscheidung getroffen ist, bleiben die Rechte des Mitglieds des Landesvorstands unberührt.

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstands

- (1) Soweit nicht diese Satzung oder die Bundessatzung etwas anderes bestimmen, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst. Die Regelung wird parteiintern veröffentlicht.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die parteiintern veröffentlicht wird.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden organisatorischen und politischen Aufgaben, bereitet die Vorstandssitzungen vor und informiert den gesamten Vorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die beiden Landesvorsitzenden vertreten die Partei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.
- (5) Der Landesvorstand ist dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Tätigkeit sind der Landesausschuss, die Kreisverbände und im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu informieren.

Landesausschuss

§ 20 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei in Rheinland-Pfalz zwischen den Landesparteitagen. Er hat Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.
- (2) Der Landesausschuss fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Kreis- und Stadtverbände in Rheinland-Pfalz. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen.
- (3) Der Landesausschuss beschließt insbesondere:
 - a. politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse des Landesparteitags oder auf Antrag des Landesvorstands,
 - b. den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstands,
 - c. Anträge, die an ihn gestellt oder überwiesen werden,
 - d. Kampagnen auf Landesebene,
 - e. über den Personalentscheidungsvorschlag des Landesvorstandes (bei Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter_innen). Er hat diesbezüglich ein Vetorecht.
- (4) Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landesvorstands oder eines Drittels der Kreisverbände für die Vertreter_innensammlungen zur Einreichung einer Landesliste zur Bundestags- oder zur Landtagswahl einen Listenvorschlag (Personalvorschlag) erarbeiten.
- (5) Die Beschlüsse des Landesausschusses können durch eigenen Beschluss, durch den Landesparteitag oder durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschuss

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind:
 - a. die gewählten Delegierten der Kreisverbände,
 - b. die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands.
- (2) Delegierte werden im Verhinderungsfall von Ersatzdelegierten vertreten, die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes durch die Beisitzer_innen.
- (3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Landesausschuss die weiteren Mitglieder des Landesvorstands nach § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an.

- (4) Jeder Kreisverband erhält je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte_n. Die Feststellung der Delegierten zum Landesausschuss erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung der Delegierten zum Landesparteitag.

§ 22 Arbeitsweise des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss tagt einmal pro Quartal; bei Bedarf erfolgen weitere Tagungen. In Quartalen, in denen ein Landesparteitag stattfindet, kann auf die Durchführung der Landesausschusssitzungen verzichtet werden.
- (2) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte ein vierköpfiges Präsidium. Dieses beruft den Landesausschuss ein und leitet die Sitzungen. Das Präsidium vertritt den Landesausschuss in Schiedsverfahren und nach außen. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Auf Beschluss des Landesvorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses muss eine Sitzung des Landesausschusses einberufen werden. Sofern und solange kein Präsidium gewählt ist, erfolgt die Einberufung durch den Landesvorstand.
- (4) Dem Präsidium dürfen keine Mitarbeiter_innen des Landesverbandes oder des Bundesverbandes angehören.
- (5) Das Protokoll der Landesausschusssitzungen wird zeitnah parteiintern veröffentlicht.

5. Finanzen

§ 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbandes

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei im Landesverband werden durch den Landesvorstand, in den Kreisen ggfs. durch die Kreisvorstände, nach den Regelungen und Grundsätzen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Landespartei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen; sie nimmt daneben am im Parteiengesetz festgelegten Finanzausgleich für die Landesverbände teil.
- (3) Die Mitglieder der Partei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 24 Finanzplanung und Rechnungslegung

- (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Verwendung der Mittel im Rahmen der beschlossenen Finanzpläne verantwortlich. Sie legen über Herkunft und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.
- (2) Die Kreisverbände machen im letzten Quartal eines Jahres Vorschläge für den Landesfinanzplan des Folgejahres. Der Landesvorstand berücksichtigt die Vorschläge bei der Erstellung seines Vorschlags an den Landesausschuss und leitet alle Vorschläge an diesen weiter.

§ 25 Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur

Finanzplanung, zur Verteilung der Wahlkampfmittel und zu einem etwaigen Kreisfinanzausgleich vor.

- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der/dem Landesschatzmeister_in und den Kreisschatzmeister_innen zusammen.
- (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesausschuss und dem Landesvorstand antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr.

§ 26 Finanzrevision

- (1) Im Landesverband und in den Kreisverbänden werden Finanzrevisionskommissionen gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte ihren Vorsitz.
- (2) Mitglieder des Landesvorstands oder der Kreisvorstände, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei oder von Mandatsträger_innen beziehen, können nicht Mitglieder einer Finanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände und der gesamten Partei. Die Landesfinanzrevisionskommission prüft darüber hinaus die Finanztätigkeit der Landesgeschäftsstelle und der Regionalgeschäftsstellen. Geprüft wird auch der Umgang mit dem Parteivermögen. Die Finanzrevisionskommissionen unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung nach dem Parteiengesetz.
- (4) Die Landesfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an den Parteitag. Die Prüftermine werden nach den Maßgaben des Parteiengesetzes und in Absprache mit der/dem Landesschatzmeister_in festgelegt.
- (5) Sie besteht aus 4 Mitgliedern.
- (6) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Landespartei

§ 27 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Partei tagen grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.
- (3) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnungen und der Tagesordnungen Rederecht erhalten.

§ 28 Anträge

- (1) Die Mitglieder, die Organe des Landesverbandes und die Gremien der Kreisverbände, der Zusammenschlüsse und des Jugendverbands können Anträge stellen.
- (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand einzureichen. Dieser leitet sie unverzüglich dem satzungsgemäß zuständigen Organ zu und informiert die/den Antragsteller_in innerhalb von drei Wochen darüber.
- (3) Der Beschluss zum Antrag wird der/dem Antragsteller_in unverzüglich zur Kenntnis gegeben. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, dies und der Grund für diese Ausnahme ist der/dem Antragsteller_in unverzüglich zur Kenntnis zu geben, auch der Zeitpunkt der geplanten Behandlung.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zu Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.
- (2) Gewählte Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können abweichende Regelungen vorsehen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (5) Ist zu einem Tagesordnungspunkt Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist das Organ auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zur Folgesitzung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Bundessatzung, die Wahlordnung und diese Satzung, in Kreisverbänden auch die Kreissatzung, ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit bei Sachentscheidungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit bei Sachabstimmungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Summe der gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit liegt vor, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn zugleich mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja gestimmt hat. Abstimmungsberechtigte im Sinne dieses Absatzes sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten stimmberechtigten Delegierten unabhängig von ihrer Anwesenheit, auf Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt sind. Sie müssen in der Einladung angekündigt werden, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Nach- oder Neuwahlen vorliegt.
- (6) Wahlen zu Organen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen eingelegt wird. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind öffentliche Abstimmungen des Landesausschusses, Abstimmungen über ein Veto gegen Personaleinstellungen finden geheim statt.

§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamts bedarf eines Beschlusses des Landesvorstands.
- (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht mehrheitlich gleichzeitig Mandatsträger/innen der Europa-, Bundes oder Landesebene sein.
- (5) Notwendige Aufwendungen, die durch die Ausübung eines Ehrenamts erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplans und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate enden aufgrund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
Parteiämter auf Landes- und Bundesebene enden darüber hinaus bei einem Wechsel des Landesverbandes.
Parteiämter auf Kreis- oder Stadtverbandsebene enden bei einem Wechsel des Kreis- oder Stadtverbandes.
- (2) Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein. Eine Abwahl kommt zustande, wenn das zuständige wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - a. eine gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - b. auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.
- (3) Rücktritte von Parteiämtern oder Delegiertenmandaten sind gegenüber dem jeweils zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge oder die Notwendigkeit einer Nach- oder Neuwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 33 Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Deutschen Bundestag, für die Wahl zum Landtag (Wahlkreis- und Listenvorschläge) und zum Bezirkstag Pfalz ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die geografisch zuständigen Kreisvorstände befugt.

§ 34 Aufstellen von Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerbern und der Landesliste zum Deutschen Bundestag und zum Landtag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin / eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreter_innenversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter_innenversammlung).
- (2) Die Vertreter_innen für eine Wahlkreisvertreter_innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Das Aufstellen der Wahlbewerber/innen und das Festlegen ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besonderen Versammlung wahlberechtigter Vertreter_innen (Landesvertreter_innenversammlung).

- (4) Die Vertreter_innen für die Landesvertreter_innenversammlung werden unmittelbar in den Kreisen durch territoriale Versammlungen der wahlberechtigten Parteimitglieder aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Für die Anzahl und Festlegung der Vertreterinnen und Vertreter gilt §15 (1) und (3) entsprechend.

§ 35 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

- (1) Der Landesparteitag wählt eine sechsköpfige Landesschiedskommission. Die Landesschiedskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende_n. Die Landesschiedskommission schlichtet oder entscheidet Streitigkeiten in der Landespartei oder in einem Kreisverband oder der Landespartei oder eines Kreisverbands mit einzelnen Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung oder einer Kreissatzung.
- (2) In den Kreisverbänden können, auch für mehrere Kreisverbände, Schlichtungskommissionen gebildet werden. Diese schlichten Streitfälle innerhalb der Kreisverbände.
- (3) Die Landesschiedskommission wird in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Landesparteitag gewählt. Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen keinem Vorstand der Partei und keiner anderen Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder zu Mandatsträger_innen stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Bei Rücktritt einzelner Mitglieder sind durch den nächsten Landesparteitag Nachwahlen vorzunehmen; tritt mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder zurück und im Falle eines geschlossenen Rücktritts ist beim nächsten Landesparteitag eine Neuwahl durchzuführen. Bis zu dieser Neuwahl entscheidet die Bundesschiedskommission über die Behandlung von Schiedsanträgen.
- (5) Die Landesschiedskommission und die Schlichtungskommissionen werden nur auf Antrag tätig. Über die Eröffnung eines Schiedsverfahrens entscheidet die Landesschiedskommission. Die Landesschiedskommission ist im Schiedsverfahren mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Landesschiedskommission schlichtet oder entscheidet Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheidet erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Parteiausschlüsse.
- (7) Die Landesschiedskommission kann im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens:
 - a. Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,
 - b. Mitglieder nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung aus der Partei ausschließen.
- (8) Im Verfahren der Landesschiedskommission gilt die Schiedsordnung der Partei.

7. Schlussbestimmungen

§ 36 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. Landesverband Rheinland-Pfalz angenommen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.
- (2) Änderungen dieser Satzung kann nur der Landesparteitag mit der vorgesehenen Mehrheit beschließen. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Landesparteitages am 03.06.2023